

REGLEMENT FÜR DIE ENTSCHÄDIGUNG DER KURSE FÜR DIE NEUEN EXPERTEN DER BRANCHE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG / ADMINISTRATION PUBLIQUE WALLIS (OVAP-VS)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement legt die Grundlagen für die Entschädigung der Teilnahme an den durch die OVAP Schweiz organisierten Kurse für die neuen Prüfungsexperten fest.

² Das Reglement gilt für die teilnehmenden Experten, welche in der Branche Öffentliche Verwaltung / Administration publique Wallis (nachstehend: ovap-vs) tätig sind.

Art. 2 Kursgebühren

Die Kursgebühren werden durch die ovap-vs bezahlt.

Art. 3 Anwesenheitsgeld – Grundlage

¹ Grundsätzlich besuchen die Experten den Kurs für die neuen Experten in ihrer Freizeit (ausserhalb der Arbeitszeit, in den Ferien oder als Kompensation eines positiven Stundensaldos).

² Sie erhalten gemäss der Empfehlung der Subkommission für Qualifizierungsverfahren (SCOP) des Schweizerischen Dienstleistungszentrums für Berufsbildung (SDBB) ein Anwesenheitsgeld von CHF 100 pro Tag (CHF 200 für die beiden Unterrichtstage).

³ Diese Entschädigung wird automatisch auf das Konto der Teilnehmer durch die Dienststelle für Berufsbildung bezahlt, dies auf Basis der Anwesenheitsliste des Kurses.

Art. 4 Anwesenheitsgeld – Ausnahme

¹ Mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten können die Experten den Kurs für neue Experten in ihrer Arbeitszeit besuchen.

² In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Die Angestellten des Staats Wallis teilen ihrem Chefexperten vor dem Kurs mit, dass sie den Kurs in ihrer Arbeitszeit besuchen. Der Chefexperte informiert die Dienststelle für Berufsbildung, dass kein Anwesenheitsgeld ausgezahlt werden muss.
- Die Dienststelle für Berufsbildung zahlt das Anwesenheitsgeld auf das Konto der Angestellten der Gemeinden und der anderen Arbeitgeber. Diese Angestellten verpflichten sich, diesen Betrag ihrem Arbeitgeber zurückzuzahlen.

Art. 5 Reisespesen

¹ Die Reisespesen gemäss geltenden Tarifen der SBB werden automatisch auf das Konto der Teilnehmer durch die Dienststelle für Berufsbildung bezahlt, dies auf Basis der Anwesenheitsliste des Kurses und unabhängig davon, ob der Teilnehmer den Kurs in der Freizeit oder in der Arbeitszeit besucht hat.

² Die Teilnehmer verpflichten sich, bei ihrem Arbeitgeber keine Entschädigung für Reisespesen zu beantragen.

Art. 6 Spezial- und Streitfälle

In Spezial- und Streitfällen entscheidet der Vorstand der ovap-vs, nach Rücksprache mit der Dienststelle für Berufsbildung.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2019/2020 in Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand der ovap-vs auf dem Zirkularweg in Übereinstimmung mit den Statuten des Vereins ovap-vs vom 12. Oktober 2012 und in Einverständnis mit der Dienststelle für Berufsbildung des Kantons Wallis.

Eliane Ruffiner
Präsidentin

Guillaume Rouiller
Vizepräsident